

Anlage zur Ausschreibung



Regierung von Oberbayern

04. Okt. 2017



Regierung von Oberbayern ■ 80534 München

mit Postzustellungsurkunde
Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH
Friedberger Str. 43
86161 Augsburg

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Stefan Possart	+49 (89) 2176-2152 / -402152	2333	stefan.possart@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
GF/Scha, MI	27.12.2011	23.2-3547-T39	7 09.2017

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),

Ihr Antrag auf eisenbahn rechtliche Planfeststellung für den Neubau eines
Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene
auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen

Anlage: Planfeststellungsbeschluss vom heutigen Tag

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängend erhalten Sie den Planfeststellungsbeschluss vom heutigen Tag.

Die planfestgestellten Unterlagen übersenden wir Ihnen mit gesondertem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Possart

Dienstgebäude

Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regienjng-oberbayern.de



23.2-3547-T39



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Neubau eines Container-Umschlagterminals auf dem Gebiet der
Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen**

München, 29.09.2017

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),
Antrag der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH
auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Container-
Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem
Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (2 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

- I. Der Plan der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH für
den Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinier-
ten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg,
Neusäß und Gersthofen wird auf deren Antrag vom 27.12.2011 hin
festgestellt.**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

BAND 1

- 1a Erläuterungsbericht
- 3.1a Lageplan M 1: 1.000
- 3.2a Lageplan Interimszustand M 1: 1.000
- 3.3a Bestandslageplan mit Sparten M 1: 1.000
- 4.1a Regelquerschnitt M 1: 100
- 4.2a Regelquerschnitt Interimszustand M 1: 100

Dienstgebäude
Maximilianstr. 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.reglerung-oberbayern.de



- 5.1a Querschnitte Zuführungsgleis km 0,1+50 M 1: 100
- 5.2a Querschnitt Zuführungsgleis km 0,3+00 M 1: 100
- 5.3a Querschnitt Bahnseitenweg km 1,4+74 M 1: 100
- 5.4 Querschnitte Ausziehgleis km 2,2+00 / 2.4+00 M 1: 100
- 5.5 Querschnitte Zuführungsgleis km 0,3+18 M 1: 100

- 6.1a Dispositionsgebäude Draufsicht, Ansichten M 1: 200; 1: 100
- 6.2a EÜ Gablinger Weg M 1: 100, 1: 200
- 6.4a EÜ Karlsruher Straße 1: 100, 1: 125

- 7.1a Bauwerksverzeichnis
- 7.2a Lageplan mit Zuweisungen Bauwerke M 1: 1.000

- 8.1a Grunderwerbsverzeichnis
- 8.2a Grunderwerbsplan M 1: 1.000

- 9.1 Geologie und Hydrologie - Bericht
- 9.2 Geologie und Hydrologie - Übersichtslageplan M 1: 20.000
- 9.3 Geologie und Hydrologie - Längsschnitt M 1: 1.000/100

- 10.1a landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht
- 10.2a landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1: 5.000
- 10.3a landschaftspflegerische Maßnahmenpläne M 1: 500
- 10.4a artenschutzrechtliche Prüfung

BAND 2

- 11.1 Schalltechnische Untersuchung - Bericht
- 11.2.1.1 Lageplan, gewerbliche Schallquelle, Interimzustand M 1: 2.000
- 11.2.1.2 Lageplan, gewerbliche Schallquelle, Endausbau M 1: 2.000
- 11.2.2.1 Lageplan, Verkehrslärmquellen, Interimzustand M 1: 2.000
- 11.2.2.2 Lageplan, Verkehrslärmquellen, Endausbau M 1: 2.000
- 11.3 Beurteilungspegel Schallimmissionen
- 11.3.1.1 Beurteilungspegel Schallimmissionen aus Gewerbe, Interimszustand
- 11.3.1.2 Beurteilungspegel Schallimmissionen aus Gewerbe, Endausbau

11.3.2.1 Beurteilungspegel Schallimmissionen Schienenverkehr, Interimszustand

11.3.2.2 Beurteilungspegel Schallimmissionen Schienenverkehr, Endausbau

12.1a Lageplan Entwässerung M 1: 1.000

12.2a Erläuterungsbericht Entwässerung mit hydraulischen Nachweisen

12.3.1. Hydraulische Längsschnitte 5 Blätter

Gleisbereich - Strang 100 M 1: 1.000/100

Gleisbereich - Strang 300 M 1: 1.000/100

Gleisbereich - Strang 500 M.1: 1.000/100

Gleisbereich - Strang 700 M 1: 1.000/100

Stauraumkanal M 1: 1.000/100

12.3.2a Querschnitte Entwässerung Gleisbereich 6 Blätter M 1: 100

12.3.3a Lageplan Einzugsflächen M 1: 1.000

12.3.5a Leckagewanne Datenblatt und bauaufsichtliche Zulassung

12.3.6a Sickerschacht M 1: 25; 1: 10

12.3.7 Entwässerungsbereiche mit Sicherheitskonzept M 1: 1.000

12.3.8 Stellungnahme zur Umschlagfläche Gleisbereich

12.4.1 Entwässerungsantrag

12.4.2 Erläuterung zur Entwässerung

12.4.3 Übersichtslageplan Maßstab 1: 1.000

12.4.4 Lageplan Hauptstrang Maßstab 1: 1.000

12.4.5 Lageplan Sozialcontainer mit Druckleitung Maßstab 1: 100

12.4.6 Strangabwicklung Maßstab 1: 100

12.4.7 Rohrnetzberechnung

12.4.8 Bemessung Leichtflüssigkeitsabscheider

12.4.9 Datenblatt Leichtflüssigkeitsabscheider mit Probenahmeschacht

12.4.10 Datenblatt Kondensataufbereiter

12.4.11 Datenblatt Pumpe

12.4.12 Bemessung Pumpenleistung

II. Sonstige Verfügungen

11.1. Der im Bauwerksverzeichnis - Unterlage 7.1a der festgestellten Planunterlagen - unter Nr. 106 aufgeführte Weg auf Fl.-Nr. 949/2 der Gemar-

kung Oberhausen wird als beschränkt-öffentlicher Weg für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet, gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Fahrzeugen für den Bahnunterhalt;

- 11.2.** Der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH wird die **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), befristet bis zum 02.10.2042, erteilt, Niederschlagswasser von den befestigten Flächen - Verkehrs- und Gleisbereiche, Dach- und Parkplatzflächen, Fahrbahnflächen, Geh- und Radwege - sowie Grünflächen des unter I. planfestgestellten Container-Umschlagterminals in Augsburg, Neusäß und Gersthofen in das Grundwasser einzuleiten. Die Einleitung darf für folgende Flächen über folgende Einleitstellen erfolgen:

Bezeichnung	Gemarkung	angeschlossene undurchlässige Fläche (A_u)	Flächenart
Sickerbecken Nord	Gersthofen	21.900 m ²	Containerflächen Nord, Gleisbereich Nord, Dachfläche Nord, Wendebereich Nord
Sickerbecken Süd	Oberhausen	28.900 m ²	Containerflächen Süd, Gleisbereich Süd, Dachfläche Süd, Zufahrt, Grünflächen, Parkplätze
Versickerungsmulde Ausziegleis Ost vor SÜ Nord	Gersthofen	2.300,4 m ²	Ausziegleis Ost vor SÜ
Versickerungsmulde Ausziegleis West Nord	Gersthofen	3.334,5 m ²	Ausziegleis West Nord
Versickerungsmulde Ausziegleis Ost	Gersthofen	411,3 m ²	Ausziegleis Ost nach SÜ Nord

nach SÜ Nord			
Versickerungsmulde Nord	Gersthofen	1.596,6 m ²	Rückfahrspur Nord
Versickerungsmulde Süd	Oberhausen	3.028,1 m ²	Rückfahrspur Süd, Ausfahrt
Sickerschacht 01 DN 1200	Oberhausen	350 m ²	bestehende Gleistrasse
Sickerschacht 01 DN 1200	Oberhausen	350 m ²	bestehende Gleistrasse
Sickerschacht 01 DN 1200	Oberhausen	350 m ²	bestehende Gleistrasse
Sickerschacht 01 DN 1200	Oberhausen	205 m ²	bestehende Gleistrasse

- II.3.** Der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH wird gemäß § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) die Erlaubnis zur Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Augsburg gemäß den festgestellten Unterlagen 12.4.1 bis 12.4.12 erteilt.

III. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.

1. Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik

- 1.1** Vor der Inbetriebnahme des Container-Umschlagterminals muss ein Kabeltrog der Größe 3 von der Eisenbahnüberführung über die B 17 bei Bahn-km 3,8+50 durchgehend bis zur Eisenbahnüberführung über die Daimlerstraße¹ bei Bahn-km5,9+92 links der Bahn hergestellt werden, welcher in der Lage ist, ein Linienzugbeeinflussungs-Infokabel 20x 4x1,4 mm², ein Linienzugbeeinflussungs-Speisekabel 2x6 mm², ein Signalkabel 4078, fünf Signale-Stichkabel, ein Streckenfernmeldekanal 068, ein Streckenfernmeldekanal 069 und ein Arcorkabel aufzunehmen und von welchem alle Kabelstiche zu den signaltechnischen Anlagen der Deutschen Bahn AG ausgehen.
- 1.2** Die neue Kabel- und Troglage ist einzumessen und in den Datenbanken der jeweiligen Fachdienste - derzeit geltend insbesondere IvL-Pläne, NedocS,

Kabellagepläne Z-NAD, LST, E-Technik - sowie dem Planarchiv IZ-Plan zu aktualisieren.

- 1.3 Der Bahnübergang des Wegs parallel zur B 17 nördlich von dieser verlaufend bei Bahn-km 3,848 (Nr. 3.1.8 des Erläuterungsberichts) ist beidseitig mittels Andreaskreuz und absperrbarer Schranke zu sichern. Die Verantwortung für deren Betrieb und die Sicherung des Bahnübergangs obliegt der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH. Eine Inbetriebnahme des Terminals darf erst erfolgen, wenn an diesem Bahnübergang von beiden Seiten her Schranken angebracht sind, die das Begehen und Befahren des Gleisbereichs verhindern und die nur geöffnet werden dürfen im Rahmen einer von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH mit der DB Netz AG abzuschließenden betrieblichen Vereinbarung, die für den Gleisbereich ein Begehen und/oder Befahren mit Straßenfahrzeugen gleichzeitig mit dem Befahren mit Schienenfahrzeugen verhindert.
- 1.4 Der Bahnbegleitweg entlang des DB-Gleises von Bahn-km 4,4+72 bis 5,7+60 muss eine befahrbare Breite von 3,00 m aufweisen, da er mit schwerem Gerät für Instandhaltungs- bzw. Umbauarbeiten befahren werden muss und als Rettungsweg dient. Im Bereich der Beleuchtungsmasten kann die Breite punktuell auf 2,70 m eingeschränkt werden.
- 1.5 Der Bahnübergang der Ausfahrt des Bahnseitenwegs parallel zur Karlsruher Straße bei Bau-km 0,6+40 (Nr. 210 des Bauwerksverzeichnisses) ist mit einem geeigneten Bahnübergangsbelag auszubilden, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Verantwortung für die Sicherung des Bahnübergangs obliegt der Terminal Investitionsgesellschaft Augsburg mbH.
- 1.6 , Der DB Netz AG sind vor Baubeginn im Rahmen der Ausführungsplanung Querschnitte für alle Engstellen, insbesondere im Bereich von Oberleitungsmasten, Beleuchtungsmasten und Linienzugbeeinflussungsschränken, vorzulegen.
- 1.7 Beleuchtungsmasten auf Bahngrund dürfen nur errichtet werden, soweit die betriebs notwendigen Anlagen der DB Netz AG, insbesondere Streckengleis, Schotterbett, Randwege, Entwässerungsmulden, Oberleistungsmasten, Li-

nienzugbeeinflussungsschränke, Kabelkanäle und der Bahnbegleitweg von Bahn-km 4,4+72 bis 5,7+60 in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.

- 1.8 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Bau-
maßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder be-
anspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn, insbesondere der Oberlei-
tungsmaste, ist ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Im
Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes ist bei allen Anlagen das
bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der eisen-
bahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen (ELTB) der Deut-
schen Bahn AG, aktuell abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-
Bundesamts www.eba.bund.de
<https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Infrastruktur/All.ge>
[meineVorschriften/ELTB/21](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Infrastruktur/All.ge) -
[ELTB 01 2016 Änderungen.html?nn=510866](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Infrastruktur/All.ge)) anzuwenden.

- 1.9 Die Strecke 5300 Augsburg Hauptbahnhof - Nördlingen ist auf ihrer gesam-
ten Länge vollständig und lückenlos mit dem digitalen Zugfunk GSM-R ver-
sorgt.

Der Bereich des geplanten Umschlagterminals wird derzeit von den GSM-R-
Anlagen Basisfunkstation Augsburg Hirblinger Straße Strecke 5302 Augs-
burg - Ulm km 4,450, Basisfunkstation Augsburg Werderstraße Strecke
5503 München - Augsburg km 61,000, Basisfunkstation Diedorf Strecke
5302 km 12,350 und Basisfunkstation Gablingen Strecke 5300 km 11,300
versorgt.

Zugang und Zufahrt zu diesen Anlagen einschließlich der Abstellung von
Servicefahrzeugen und eines transportablen Notstromaggregates müssen
für die DB Netz AG und ihre Beauftragten, ggf. deren Rechtsnachfolger und
deren Beauftragte, jederzeit uneingeschränkt täglich rund um die Uhr auch
während der Bauphase möglich sein. Die Immissionen der Funkanlagen
nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) aus dem gewöhnlichen Betrieb
der Anlagen sind durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH
bei Errichtung und Betrieb des Terminals dauerhaft zu dulden.

- 1.10 Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg hat mit der DB Netz AG ei-
nen Infrastrukturanschlussvertrag zur Regelung der Grenze zwischen der

Infrastruktur der DB Netz AG und ihrer Infrastruktur abzuschließen. Die Anschlussgrenze ist übereinstimmend mit den Grundstücksgrenzen festzulegen.

- 1.11 Im Bereich der Brückenbauwerke Gablinger Weg und Karlsruher Straße bilden die Bauwerksgrenzen zugleich die Grenzen der Zuständigkeit.
- 1.12 Für alle Bahnanlagen sind zugelassene Bauprodukte zu verwenden.
- 1.13 Bauteile, Baugeräte o. ä. dürfen nicht in den freizuhaltenden Regellichtraum von angrenzenden Betriebsgleisen der DB Netz AG hineinragen bzw. hineinschwenken. Soweit dies, insbesondere bei Bauarbeiten, nicht gewährleistet werden kann, so sind in Koordination mit der DB Netz AG entsprechende Sicherungsmaßnahmen, etwa eine Gleissperrung im betroffenen Abschnitt, vorzunehmen.
- 1.14 Bauabschnitte, die sich im Bereich von Bahnanlagen der DB befinden und deren Abwicklung Betriebsanlagen und somit die Betriebssicherheit der DB Netz AG berühren, sind mit der DB Netz AG zu koordinieren.
- 1.15 Bei nicht gesperrtem Gleis sind für das Arbeitspersonal geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieses vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebs zu schützen, etwa Anbringen von festen Absperrungen zur Gleisachse oder Aufstellen von Sicherungsposten.
- 1.16 Für alle Bauteile, die im Druckbereich von Eisenbahn- und Kranbahnverkehrslasten zum Liegen kommen, etwa Schächte, Rohre, Stützwände, Umlenkbauwerke, sind dem Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Ausführungsplanung Nachweise vorzulegen.
- 1.17 Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG und ihre Beauftragten, ggf. deren Rechtsnachfolger und deren Beauftragte, jederzeit täglich rund um die Uhr gewährleistet sein.
- 1.18 Beleuchtungsanlagen und Werbeflächen sind so zu planen, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf

der DB-Strecke 5300 Augsburg Hauptbahnhof - Nördlingen, insbesondere eine Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalen der Eisenbahn, jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

- 1.19 Der Bestand und Betrieb der im Planungsgebiet verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitungen muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein. Maßgebend sind insoweit die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Leitungstrassen. Hierbei sind die Schutzstreifen der Bahnstromleitung 427 im Mastfeld 169-1 von 2 x 30,0 m bezogen auf die Leitungsachse sowie der Bahnstromleitung 428 im Mastfeld 1 - 2 von 2 x 12,0 m bezogen auf die Leitungsachse sowie im Mastfeld 6-7 von 2 x 14,0 m bezogen auf die Leitungsachse zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen, insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

Personen und Gerätschaften wie etwa Portalkräne, mobile Kräne, Maschinen, Ausrüstungen und Gerüste dürfen im Mastfeld 6-7 der Bahnstromleitung 428 innerhalb des Schutzstreifens eine Höhe von 499,5 m über NN nicht überschreiten.

Der laut Planung im Mastfeld 6 - 7 der Bahnstromleitung 428 geplante Lichtmast mit einer Lichtpunkthöhe von 26,0 m sowie die dort geplante Anpflanzung von Säuleneichen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens errichtet bzw. vorgenommen werden.

Innerhalb der Schutzstreifen dürfen Änderungen am Geländeniveau, die nicht Bestandteil der festgestellten Pläne sind, etwa durch Aufschüttungen oder Lagerungen von Materialien, sowie Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern nur nach vorheriger Zustimmung der DB Energie GmbH bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern vorgenommen werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzen darf 3,50 m, ausgehend vom bestehenden Geländeniveau, nicht überschreiten.

Die Regelungen der DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung sind zu beachten.

Vor Errichtung eines Bauwerks innerhalb der Schutzstreifen sind die Ausführungspläne der DB Energie GmbH bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern vorzulegen. Sie müssen einen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf - Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte -

sowie konkrete Angaben über die Lage und die NN-Höhen der geplanten Bauwerke beinhalten. Die Bauarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DB Energie GmbH bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern unter Einhaltung der von dieser bzw. ihren Rechtsnachfolgern vorgegebenen Arbeitsgrenzen für Personen und Gerätschaften durchgeführt werden.

- 1.20 Vor Baubeginn muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik GmbH bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern hinsichtlich deren im Planungsbereich liegender Streckenfernmeldekanal und Telekommunikationsanlagen durchgeführt werden. Der Termin hierfür ist schriftlich mindestens sieben Arbeitstage vorab unter Angabe der Bearbeitungsnummer B 16738 M DB KT und der Streckennummer 5300 km 3,838 bis 5,825 bei der DB Kommunikationstechnik GmbH bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern anzumelden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Bauarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DB Kommunikationstechnik GmbH bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern durchgeführt werden. Hinsichtlich der im Planungsbereich liegenden Streckenfernmeldekanal und Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH Nordbayern und der Vodafone GmbH Südbayern muss vor Baubeginn eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der Vodafone GmbH Nordbayern und der Vodafone GmbH Südbayern bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern durchgeführt werden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Bauarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Vodafone GmbH Nordbayern und der Vodafone GmbH Südbayern bzw. ggf. ihren Rechtsnachfolgern durchgeführt werden.

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen zutage, sind umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH bzw. ggf. ihre Rechtsnachfolger sowie die Vodafone GmbH Nordbayern und die Vodafone GmbH Südbayern bzw. ggf. ihre Rechtsnachfolger zu informieren.

- 1.21 Der Bahnübergang über den Weg parallel zur B 17 südlich von dieser verlaufend bei Bahn-km 3,820 ist von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie 815 der DB Kommunikationstechnik GmbH zu sichern. Die entsprechenden Planungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt vorab vorzulegen. Eine Inbetriebnahme des Terminals darf erst erfolgen, wenn an diesem Bahnübergang von beiden Seiten her jeweils eine Schranke angebracht wird, die das Begehen und

Befahren des Gleisbereichs verhindert und die nur geöffnet werden darf im Rahmen einer von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH mit der DB Netz AG abzuschließenden betrieblichen Vereinbarung, die für den Gleisbereich ein Begehen und/oder Befahren mit Straßenfahrzeugen gleichzeitig mit dem Befahren mit Schienenfahrzeugen verhindert.

- 1.22 An der Gleisanlage des DB-Streckengleises 5300 Augsburg Hauptbahnhof - Nördlingen dürfen bis zu einem Abstand von 3,80 m zur Gleisachse keine Änderungen vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass der erforderliche Sicherheitsraum von 3,80 m zur Gleisachse gemäß der Richtlinie 800.0130, herausgegeben von der DB Netz AG, an allen Stellen freigehalten wird.
- 1.23 Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Eisenbahnbetrieb 5300 Augsburg Hauptbahnhof - Nördlingen durch den Bau und Betrieb des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen die Entwässerung des Bahnkörpers, die Standsicherheit des Bahndammes und die Sicht der Triebfahrzeugführer auf Signale nicht beeinträchtigt werden. Bei Bepflanzungen der Böschung muss der Mindestabstand von Pflanzen zur Gleisachse 7 m betragen. Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen dürfen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sofern die Möglichkeit besteht, dass von den Verkehrswegen bzw. Parkflächen abkommende Fahrzeuge auf die Bahnanlagen gelangen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 1.24 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Zudem ist diesem vor Baubeginn eine detaillierte Ausführungsplanung vorzulegen, in der sämtliche baulichen Bahnanlagen in Lageplänen und Querschnitten, Rangierwege, Kranbahnen, Gleisabschlüsse mit Bemessung und Zulassung, Weichen einschl. Güteprüfblätter Werksabnahme, Erdbau mit geprüfter erdstatistischer Berechnung für neue Dämme und Dammerweiterungen, Leitungskreuzungen, eine geprüfte Ausführungsplanung aller konstruktiven Ingenieurbauwerke, insb. Eisenbahnüberführungen, und aller Bauwerke, die Eisenbahn- und Portalkranverkehrslasten ausgesetzt sind, eine geprüfte Ausführungsplanung der elektrisch ortsgestellten Weichen, die Gleisfeldbeleuchtung, die Weichenheizung, die Bremsprobeanlage, die Portalkräne und

betriebliche Unterlagen wie örtliche Richtlinien oder Sammlungen betrieblicher Vorschriften enthalten sind

- 1.25 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (W BAU), abrufbar auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamts www.eba.bund.de

(https://www.eba.bund.de/DE/SubNavi/Recht/VerwVorschriften/WBauWBau_node.html)

und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (W BAU-STE), abrufbar auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamts www.eba.bund.de

(https://www.eba.bund.de/DE/SubNavi/Recht/VerwVorschriften/WBauSTE/WBauSTE_node.html)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

- 1.26 Künftige Änderungen im Hinblick auf den Betreiber des Terminals oder der Anschlussgrenze sind dem Eisenbahn-Bundesamt möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

- 1.27 Eine Inbetriebnahme des Terminals darf erst erfolgen, wenn mit der Stadt Augsburg eine Kreuzungsvereinbarung für die Gleisüberführung über den Gablinger Weg abgeschlossen wurde.

2. Natur- und Landschaftsschutz einschl. Artenschutz

- 2.1 Die Ausgleichsfläche A 1 gemäß Unterlage 10.1.a und 10.3.a ist als CEF-Maßnahme eine Entwicklungsperiode vor Beginn des Eingriffs herzustellen. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg vorab anzuzeigen.

- 2.2 Sämtliche naturschutzfachlichen Maßnahmen sind vor Ausführung im Detail mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde, Stadt bzw. Landratsamt Augsburg, abzustimmen.

- 2.3 Die Stützwand parallel zur Bahnlinie zwischen der Unterführung Gablinger Weg und der Unterführung Karlsruher Straße (Nr. 804 des Bauwerksver-

zeichnisses) ist, soweit es technisch möglich ist und der neben dieser verlaufende Bahnseitenweg in einer Breite von 4 m erhalten bleibt, mit einer Gabionenwand zu ergänzen bzw. zu verkleiden.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die baulichen Schallschutzmaßnahmen sind gemäß Nr. 6 auf S. 16 der Unterlage 11.1 schalltechnische Untersuchung - Bericht - auszuführen.
- 3.2 Bis zur Inbetriebnahme der Portalkrane sind in der Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr maximal 7 Containerumschläge pro Stunde zulässig, wobei ein Reachstacker einer Schalleistung von maximal 106 dB(A) verwendet werden darf. Nach Inbetriebnahme der Portalkrane sind in der Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr maximal 14 Containerumschläge pro Stunde zulässig. Zudem dürfen in der Nachtzeit in der Interimsphase maximal fünf und im Endausbauzustand maximal zwölf Lastkraftfahrzeuge pro Stunde die Anlage durchfahren.
- 3.3 Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden und Bautätigkeiten mit hoher Schallemission in günstigen Zeitbereichen - Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr - und möglichst in einem Stück abzuarbeiten. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen.
- 3.4 Der Beleuchtungskegel der für das Areal vorgesehenen Natrium-Hochdrucklampen sind so anzuordnen, dass sie nach unten zeigen.

4. Bodenschutz

- 4.1 Sofern bei der Baumaßnahme belastetes Aushubmaterial anfällt, ist dessen ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten.
- 4.2 Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Baustellen und Zwischenlagerflächen sowie die Verdichtung des Bodens durch Befahren mit Bauma-

schinen insbesondere außerhalb der späteren Anlagengrenze sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

4.3 Falls bei Erdarbeiten künstliche Auffüllungen angetroffen werden, ist das diesbezügliche Aushubmaterial getrennt zu lagern.

4.4 Falls bei Erdarbeiten künstliche Auffüllungen, Altablagerungen, organoleptisch oder chemisch auffälliges Material oder Bodenbestandteile, die auf Verunreinigungen hindeuten, angetroffen werden, ist unverzüglich bei Funden auf dem Gebiet der Stadt Augsburg die Stadt Augsburg, bei Funden auf dem Gebiet des Landkreises Augsburg das Landratsamt Augsburg zu informieren.

5. Straßenrecht; Straßenbau

5.1 Soweit im Bereich von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8, Versickerungsanlagen angeordnet werden, ist die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, vor Baubeginn zu informieren und während des Bauablaufs zu beteiligen.

5.2 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Versickerung des von der Bundesautobahn A 8 ablaufenden Niederschlagswassers durch den Bau und Betrieb des Ausziehgleises nicht beeinträchtigt wird.

5.3 Bei der Bebauung im Bereich von 40 bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8, darf keine auffällige Farbgestaltung, die einen unerwünschten Ablenkungseffekt für den Autobahnverkehr hervorrufen könnte, zur Ausführung kommen.

5.4 Beleuchtungsanlagen im Bereich von 40 bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8, sind so anzuordnen, dass eine Blendung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 8 ausgeschlossen ist.

5.5 Werbeanlagen und -aufschriften einer Bebauung im Bereich von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8, dürfen nicht errichtet bzw. angebracht werden.

- 5.6 Die auf die Anlage einwirkenden Immissionen aus dem Betrieb der Bundesautobahn A 8 sind zu dulden. Erforderliche Schutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutzmaßnahmen, hinsichtlich dieser Immissionen sind auf Kosten der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH vorzunehmen.
- 5.7 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit keine Rauch-, Staub- und Dampfemissionen entstehen, durch die die Sicht der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 8 beeinträchtigt wird.
- 5.8 Die Straßenzufahrt zum Terminal von der Karlsruher Straße aus hat den Ausbaustandards des Tiefbauamts der Stadt Augsburg zu entsprechen. Ihre Herstellung hat in Abstimmung mit diesem sowie dem Planungsverband Güterverkehrszentrum Region Augsburg zu erfolgen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Karlsruher Straße im Bestand einen Asphaltaufbau von 26 cm aufweist.
- 5.9 Im Bereich der höhengleichen Geh- und Radwegbahnübergangs über das Ausziehgleis dürfen keine Züge abgestellt werden.
- 5.10 Die Brücke über die Karlsruher Straße ist gestalterisch an die bestehende Brücke anzugleichen.

6. Brand- und Katastrophenschutz

- 6.1 Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH hat für die Gebäude im Planungsbereich einen Brandschutznachweis zu erstellen.
- 6.2 An den Grundstückszufahrten sind Feuerwehrschrüsseldepots zu errichten. Deren Schließungen sind mit Stadt und Landratsamt Augsburg abzustimmen.
- 6.3 Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH hat fest installierte elektrische Pumpen für den Brandfall am nördlichen und südlichen Löschwasserbehälter einzurichten, die vom Betriebsgebäude aus gesteuert werden können, sowie ein zu deren Versorgung geeignetes Notstromaggregat bereitzustellen.

- 6.4 Die Löschwasserbehälter sind ausreichend mit Wasser zu bevorraten. Für die Nachspeisung ist ein gesonderter Wasseranschluss einzurichten.
- 6.5 An jedem der beiden Löschwasserbehälter ist ein Sauganschluss der Größe A aus den Löschwasserbehältern und ein Einspeiseanschluss mit mindestens $2 * B$ in die Löschwasserleitung vorzusehen.
- 6.6 Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH hat in Abstimmung mit Stadt und Landratsamt Augsburg vor Betriebsaufnahme einen Feuerwehreinsatzplan für das Gelände zu erstellen.
- 6.7 Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH hat in Abstimmung mit Stadt und Landratsamt Augsburg vor Betriebsaufnahme einen Feuerwehralarm- und Maßnahmenplan sowie ein Brandschutzkonzept für das Gelände zu erstellen. Innerhalb der Containerabstellflächen sind Hydranten vorzusehen und Durchgangsgassen für die Feuerwehr anzuordnen. Die Standorte der Hydranten sind dabei zu berücksichtigen und die Durchgangsgassen sind so anzuordnen, dass ein Abstellbereich maximal 1.600 m^2 umfasst.

7. Grundstücke; Bautechnik; Betrieb

- 7.1 Sämtliche vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- 7.2 Bauarbeiten innerhalb des 4 m beiderseits der Rohrachse liegenden Schutzstreifens der Gashochdruckleitung Ingolstadt-Augsburg (IA1 1/1100) DN400/PN67.5 mit Begleitkabel Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln (2 KSR), insbesondere im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 767 der Gmkg. Oberhausen und des Ausziehgleises, sind nur nach vorheriger örtlicher Einweisung durch die Betreiberin bayernets GmbH zulässig. Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. Insbesondere die Errichtung von Bauten, darunter auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Licht-

masten, Vordächer und Solarkollektoren, ist innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.

- 7.3 Reinigung und Winterdienst für die Terminalanlage sind vom Betreiber selbst auf eigene Kosten vorzunehmen.

8. Wasserrecht

- 8.1 Für die gewöhnliche Trinkwasserversorgung der sanitären Anlagen der geplanten Gebäude und Container werden zwei Hausanschlüsse benötigt. Die hierzu erforderliche Detailplanung hinsichtlich Abnahmeverhalten, genauer Trasse, Dimension etc. sowie die Kostentragung ist mit den Stadtwerken Gersthofen abzustimmen und zu vereinbaren. Sofern es sich um überlange Hausanschlüsse handelt, ist erforderlichenfalls das Setzen des jeweiligen Übergabeschachts samt Kostentragung zu vereinbaren.
- 8.2 Für die Oberflächenabdichtung unter dem Bereich der Umschlaggleise - gemäß Unterlage 12.3.7 - ist Gussasphalt oder Walzasphalt zu verwenden, der über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) verfügt. Soweit ein entsprechender Asphalt ohne diese Zulassung verwendet wird, darf die Errichtung der mit Schotter zu belegenden Asphaltfläche unter den Umschlaggleisen erst begonnen werden, wenn eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den verwendeten Asphalt nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch die gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zuständigen Behörden Stadt und Landratsamt Augsburg erfolgt ist.

IV. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter H.2.:

1. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist ein Baugrundgutachten für den Bereich des Zuführungsgleises (Bahn-km 3,9 bis 4,5) sowie ein erneutes stichprobenartiges Baugrundgutachten für den Bereich des Terminals (Bahn-km 4,5 bis 5,5) zu erstellen, in dem die aktuelle Wasserdurchlässigkeit des Bodens ermittelt wird. Soweit dieses ergibt, dass die Böden nicht

ausreichend wasserdurchlässig -sind, ist durch geeignete Maßnahmen, etwa den Einbau von Sickerdochten, sicherzustellen, dass anfallendes Niederschlagswasser dauerhaft versickern kann.

2. Die Versickerung von Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist nicht zulässig. Treten Verdachtsmomente bzgl. Schadstoffbelastungen im Boden auf, ist unverzüglich je nach örtlicher Zuständigkeit die Stadt Augsburg bzw. das Landratsamt Augsburg zu informieren.
3. Für den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Versickerungsanlagen sind die Hinweise und Empfehlungen des Arbeitsblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA-A 138 (siehe http://www.dwa.de/dwa/shop/shop.nsf/Produktanzeige?openform&produktid=P-DWAA-7AH_D65) Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
4. Vor den Einleitungen in die Sickerbecken ist jeweils ein Probenahmeschacht zu installieren. Die Probenahmeschächte sind so auszuführen, dass eine ungestörte Probe aus dem abfließenden Regenwasser möglich ist.
5. Die Absperrschieber vor den Absetzbecken Nord und Süd (Nr. 1 und Nr. 7 gemäß Unterlage 12.3.7) sowie der Absperrschieber der Verbundleitung zwischen den beiden Stauraumkanälen (Nr. 4) sind elektrisch betrieben auszuführen. Nr. 4 ist bei Normalbetrieb geschlossen zu halten. Zusätzlich zur vorgesehenen automatischen Schließung von Nr. 1 und Nr. 7 müssen diese von mehreren Positionen des Terminals aus betätigt werden können.
6. Die Absperrschieber, die elektronischen Bauteile hierzu sowie die Messeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen. Schieber und Messeinrichtungen sind nach Herstellerangaben zu warten.
7. Durch betriebliche und bauliche Einrichtungen muss sichergestellt werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht über die Sickeranlagen in das Grundwasser eingeleitet werden können.

8. Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg GmbH hat spätestens drei vor Monate Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth einen Nachweis zu führen, wie durch betriebliche oder bauliche Maßnahmen gewährleistet wird, dass die Fläche A bzw. E gern. Unterlage 12.3.7 auch dann sicher entwässert werden kann, wenn der Ablauf des Stauraumkanals Nord bzw. Süd wegen Rückhaltung von Havariewasser, z. B. Löschwasser, verschlossen ist.
Eine Inbetriebnahme des Terminals darf erst erfolgen, wenn das Wasserwirtschaftsamt diesen Nachweis als ausreichend anerkannt hat.
9. Sämtliche in der Unterlage 12.3.8 Stellungnahme zur Umschlagfläche Gleisbereich unter Ziff. 2., 4.1, 4.4 und 6. beschriebenen Vorgehensweisen und Maßnahmen sind, soweit nicht durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses weitergehende Anforderungen bestimmt werden, von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH umzusetzen.
10. Die als Leckageerkennung in der Entwässerung geplanten Sensoren für pH-Wert und Leitfähigkeit sowie die Messtechnik hierfür müssen über Zertifizierungen nach den geltenden EU-Vorschriften verfügen und die Grundsatzanforderung einer schnellen und zuverlässigen Erkennung wassergefährdender Stoffe nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV erfüllen. Der Einbau der Messtechnik hat durch zugelassene Fachbetriebe zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis des Einbaus und der Zulassung des einbauenden Fachbetriebs ist der jeweils örtlich Zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde unverzüglich, spätestens vor Inbetriebnahme des Containerterminals, vorzulegen. Die Messeinrichtungen sind im Betrieb regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und nach Herstellerangaben zu kalibrieren und zu warten.
11. Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. In diese Betriebsvorschrift sind auch Regelungen zum Havariefall (Unfälle, Brand etc.) aufzunehmen.
12. Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. In diesem sind konkrete Regelungen zu treffen, durch die gewährleistet wird, dass Austritte von wassergefährdenden Stoffen entdeckt und ein Eintritt dieser Stoffe in die Versickerungsanlagen sowie eine Beaufschlagung der Asphaltabdichtung mit

wassergefährdenden Stoffen für eine Zeit von mehr als 72 Stunden verhindert werden. Die entsprechenden Betriebsabläufe und Verantwortlichkeiten sind in diesem Plan festzulegen. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn Stadt und Landratsamt Augsburg diesem Alarm- und Maßnahmenplan zugestimmt haben. Der Plan ist regelmäßig hinsichtlich seiner Anforderungen zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Betriebsangehörige, Bereitschaftsdienst und Einsatzdienste sind regelmäßig und nach Änderungen mit dem Alarmplan vertraut zu machen.

13. Dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist eine für den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen verantwortliche Person zu benennen.
14. Vorfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dabei sind Zeit, Datum und Position des Vorfalls, Produktbezeichnung, Produktname und Hersteller, Menge und Konsistenz des Stoffes und erfolgte Maßnahmen aufzunehmen. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Niederschlagswasser durch den ausgetretenen Stoff verunreinigt wird, sind diese Vorfälle der örtlich zuständigen Wasserrechtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth umgehend zu melden. Das weitere Vorgehen ist mit den Wasserrechtsbehörden abzustimmen.
15. Der pH-Wert sowie die Leitfähigkeit sind an der Messstelle kontinuierlich aufzuzeichnen und mindestens für den Zeitraum der letzten sechs Monate abrufbar zu halten. Weiterhin ist eine regelmäßige Ex-Messung zur Erkennung von leichtflüchtigen brennbaren Substanzen durchzuführen.
16. Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist ein Bereitschaftsdienst zu stellen, der Meldungen jederzeit annehmen und in kurzer Zeit vor Ort sein kann. Er muss aus Personen bestehen, die geeignet sind, die Situation vor Ort beurteilen zu können und Maßnahmen entsprechend der Betriebsvorschrift und dem Alarmplan durchzuführen bzw. anzuordnen.
17. Vor Inbetriebnahme des Terminals sind von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH Maßnahmen für die Entsorgung von kontaminiertem Abwasser festzulegen und geeignete Einrichtungen so bereit zu halten, dass diese innerhalb kurzer Zeit eingesetzt werden können.

18. Die Bestandspläne der Abwasseranlagen sind in den Betriebseinrichtungen vor Ort vorzuhalten.
19. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Versickerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
20. Die Probenahmeschächte und Sickeranlagen sind arbeitstäglich auf Veränderungen der Anlagen, des Niederschlagswassers, des Bodens und der Vegetation, insb. hinsichtlich Farbe, Geruch und Schäden, zu überprüfen.
21. Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen und der jeweils zuständigen Wasserrechtsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Die Bestandspläne müssen mindestens aus einem Übersichtslageplan mit deutlich erkennbaren und lesbar und eindeutig beschrifteten Abwasseranlagen, Probenahme- und Überwachungsstellen und Absperreinrichtungen sowie zugehörigen Detaillageplänen bestehen. In den Bestandsplänen sind der geplante Koalenzabscheider, das zugehörige Entwässerungsgebiet mit Abwasserleitungen und Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation sowie sämtliche weiteren Abwasseranfallstellen und Abwasseranlagen darzustellen/
22. An den Probenahmeschächten vor den Einleitungen in die Sickerbecken sind alle sechs Monate jeweils qualifizierte Stichproben des ablaufenden Regenwassers zu entnehmen und die Basisparameter, gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und Kohlenwasserstoffe zu analysieren. Soweit sich Hinweise auf eine Kontamination des Niederschlagswassers ergeben, sind umgehend in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der zuständigen Wasserrechtsbehörde weitere Untersuchungen durchzuführen. Der Oberboden im Versickerungsbecken ist alle fünf Jahre auf die Parameter der Tabelle 1, Anhang 1 des Merkblatts 3.8/1 des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU), aktuell abrufbar auf der Internetseite des LfU [https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3 grundwasser und boden/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/index.htm)

zu untersuchen. Die ersten Beprobungen sind vor Inbetriebnahme der Anlagen durchzuführen.

Über die Ergebnisse der Beweissicherungsmaßnahmen sowie über besondere Vorkommnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt und den zuständigen Wasserrechtsbehörden ein Jahresbericht mit Wertung jeweils zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen.

23. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und den zuständigen Wasserrechtsbehörden anzuzeigen. Ggf. ist zusätzlich rechtzeitig eine hierfür ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
24. Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind rechtzeitig vorab dem Wasserwirtschaftsamt und den zuständigen Wasserrechtsbehörden anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.
25. Vor Inbetriebnahme ist gern. Art. 61 BayWG der zuständigen Wasserrechtsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Beschluss ausgeführt wurden.

V. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter 11.3.:

1. Soweit in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen nicht anders vermerkt, ist die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorgaben der DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Fassung herzustellen.

2. Die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den festgestellten Plänen und Beschreibungen sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Bei Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vor Baubeginn der Stadt Augsburg entsprechende Tekturpläne zur Genehmigung vorzulegen.
3. Alle Entwässerungsleitungen und Bauwerke dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Augsburg überdeckt oder hinterfüllt werden.
4. Der Anschlusskanal ist auf Veranlassung und im Auftrag der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH durch einen fachlich geeigneten Unternehmer herzustellen. Das für den Kanalanschluss erforderliche Einlassstück und die Abzweigung wird jedoch durch die Stadtentwässerung Augsburg eingebaut. Dazu erforderliche Erd-, Verbau- und Wasserhaltungsarbeiten sind von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften zu leisten.
5. Die fachgerechte endgültige Wiederherstellung der Oberfläche der öffentlichen Verkehrswege wird von der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, begleitet und ist von einer von dieser anerkannten Baufirma, die von der Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH zu beauftragen ist, auszuführen.
6. Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH hat vor Herstellung des Anschlusskanals die Stadt Augsburg, Tiefbauamt und die Stadtentwässerung Augsburg, letztere mindestens drei Arbeitstage vorher, über den Beginn der Arbeiten zu informieren.
7. Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlagen verantwortlich. Die Anlagen sind für die behördlichen Aufsichtsorgane stets zugänglich zu halten.
8. Es darf kein Notüberlauf vom Absetzbecken in die öffentliche Kanalisation hergestellt werden.

9. Die Entwässerung des Dispositionsgebäudes und des Check-in-Gebäudes sind im Grundriss im Maßstab 1: 100 darzustellen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadtentwässerung Augsburg mindestens einen Monat vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
10. Revisionsschächte im Freien müssen nach DIN 1986-100 einen Durchmesser von mindestens 1,00 m aufweisen und eine Abdeckung mit Rahmen nach DIN EN 1229 „Einheitsgewichte für Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“ und DIN EN 124 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“ bzw. DIN EN 1253 „Abläufe für Gebäude“ Teil 4 erhalten.
11. Revisionsschächte aus Betonschachtringen sind nach DIN 4034 Teil 1 auszuführen. Dementsprechend sind die einzelnen Schachtringe mittels Muffe und Spitzende mit Dichtmittel aus Elastomeren zu verbinden.
12. Im Schacht SW 02 darf kein Rückstauverschluss eingebaut werden. Sämtliche Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind über eine automatisch wirkende Hebeanlage rückstaufrei an den öffentlichen Kanal anzuschließen. Dabei ist die Rohrschleife der Druckleitung mit ihrer Sohle über die Rückstauenebene zu führen. Als Rückstauenebene ist die Straßenhöhe an der Anschlussstelle an den städtischen Kanal anzunehmen. Die Staulinie innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage, die sich aus dieser Rückstauhöhe an der Anschlussstelle ergibt, ist zu beachten.
13. Der Anschlusskanal ist im Bereich vom öffentlichen Kanal bis zum ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück aus Steinzeugrohren mit einem Mindestdurchmesser von DN 150 herzustellen, mit Beton der Güte C 12/15 X0 zu ummanteln und einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu unterziehen.
14. Alle neu hergestellten Grundleitungen mit Verbindungen zur öffentlichen Kanalisation sind nach Verlegung und baulichen Änderungen bei vollständig verfülltem Rohrgraben nach vorheriger Terminvereinbarung in Anwesenheit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Bauüberwachung der Stadtentwässerung Augsburg einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Merkblatt Nr. 4.3/6 des Bayerischen Landesamts für Umwelt, aktuell abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Um-

weit

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm, zu unterziehen. Druckrohrleitungen sind nach DIN EN 805 „Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden“ zu prüfen.

15. Es ist eine Koaleszenzabscheideranlage - Leichtflüssigkeitsabscheider- der Nenngroße NS einzubauen. Der Abscheider muss den bautechnischen Bestimmungen der DIN EN 858 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ in Verbindung mit DIN 1999-100 entsprechen.
16. Die Leichtflüssigkeit darf nicht aus der Abscheideranlage oder den Aufsatzstücken austreten. Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass die Oberkante der Abdeckung - Erdoberfläche - ausreichend hoch gegenüber dem maßgebenden Niveau der zu entwässernden Fläche angeordnet ist. Kann die erforderliche Überhöhung nicht eingehalten werden, muss eine selbsttätige Warneinrichtung für Leichtflüssigkeiten eingebaut werden.
17. In Fließrichtung unmittelbar hinter der Abscheideranlage ist ein frei zugänglicher Probenahmeschacht anzuordnen.
18. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass keine Stoffe aus beschädigten Containern in die öffentliche Kanalisation gelangen können. Die Schadstoffkonzentration von Kohlenwasserstoffen des in die öffentliche Kanalisation einzuleitenden Abwassers darf den vorgegebenen Grenzwert nach der EWS nicht überschreiten. Die Einleitungsverbote und -bedingungen nach § 15 EWS sind zu beachten.
19. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 Prozent der maximalen Speichermenge erreicht hat.
20. Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat oder der Schlammammelraum gefüllt ist. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Die geordnete und schadlose Entsorgung des Räumguts der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH selbst zu veranlassen. Hierzu ist ein zugelassener Abfallentsorger zu beauftragen, der über ein geeignetes und zugelassenes Fahrzeug verfügt und im Besitz einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen im Stadtgebiet von Augsburg nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Schlüsselnummern 544 „Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten“ sowie 547 „Mineralölschlämme“ oder für die EWC-Codes 0501 06, 1305 01, 1305 02 und 1908 03 ist. Begleitscheine sind als Beleg zum Nachweis der Beseitigung der Abscheiderinhalte im Nachweisbuch abzuheften und auf Verlangen den Beauftragten der Stadtentwässerung Augsburg zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Stadtentwässerung Augsburg ist unverzüglich, spätestens jedoch zehn Arbeitstage nach der Entsorgung eine Fotokopie des Begleitscheines zuzusenden, auf dem neben dem Namen und der Unterschrift des Abfallerzeugers und -beförderers auch Straße und Hausnummer der entsorgten Anlage anzugeben sind.

Die Entsorgung des Räumgutes ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

21. Maßnahmen zu Betrieb, Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage hat die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH nach DIN EN 858-2 in Verbindung mit DIN 1999-100 und nach den landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.
22. Die Anforderungen an die Sachkunde und Fachkunde für die Kontrolle, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen sind gemäß Merkblatt Nr. 4.0/8 des Bayerischen Landesamts für Umwelt, aktuell abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm, einzuhalten.
Die sachkundige Person ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und vor Aufnahme des Betriebs der Abscheideranlage der Stadtentwässerung Augsburg unter Vorlage ihres Sachkundenachweises zu benennen. Änderungen in der sachkundigen Person bedürfen unter Vorlage des Sachkundenachweises der Zustimmung durch die Stadtentwässerung Augsburg.
Die fachkundige Person ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und vor Aufnahme des Betriebs der Abscheideranlage der Stadtentwässerung Augsburg unter

Vorlage ihres Fachkundenachweises zu benennen. Änderungen in der fachkundigen Person bedürfen unter Vorlage des Fachkundenachweises der Zustimmung durch die Stadtentwässerung Augsburg.

23. Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren gemäß DIN-EN 858-2 in Verbindung mit DIN 1999-100 nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Der Termin der Überprüfung ist der Stadtentwässerung Augsburg mindestens zwei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Ein Abdruck des Prüfberichts ist der Stadtentwässerung Augsburg unverzüglich vorzulegen. Bei der Kontrolle durch die sachkundige und/oder fachkundige Person festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
24. Zur Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und der Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie der Beseitigung eventuell festgestellter Mängel der Abscheideranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.
25. Gemäß DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ sind alle Grundleitungen vor der Abscheideranlage einschließlich eventuell vorhandener Schächte wiederkehrend innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren in Anwesenheit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Stadtentwässerung Augsburg auf Dichtheit zu überprüfen.
26. Nach Maßgabe der Pläne ist ein Öl-Wasser-Trenner zur Kondensataufbereitung der Druckerzeugungsanlage einzubauen.
27. Maßnahmen zu Betrieb, Kontrolle, Wartung und Überprüfung der Druckerzeugungsanlage sind nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen. Bei der Kontrolle der Anlage festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.
28. Zur Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und der Entsorgungen sowie der Beseitigung eventuell festgestellter Mängel der Druckerzeugungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen.

29. Verschmutzte Filter der Druckerzeugungsanlage sind sach- und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung der Filter ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

VI. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

VII. Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustWerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 1. Alt, 18 Abs. 1 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

B. Verfahren

1. Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH, Friedberger Straße 43, 86161 Augsburg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Re-

gierung von Oberbayern mit Schreiben vom 27.12.2011, durch weitere Unterlagen ergänzt mit Schreiben vom 18.04.2012, den Plan für den Bau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen festzustellen.

2. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Stadt Augsburg vom 07.05. bis 08.06.2012, in der Stadt Gersthofen vom 21.05. bis 22.06.2012 und in der Stadt Neusäß vom 13.06. bis 16.07.2012 einen Monat lang während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Der Antrag wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Alle Stellen haben sich geäußert.

4. Mit Schreiben vom 22.12.2014 reichte die Antragstellerin geänderte Planunterlagen in Form einer Tekturplanung ein, in die die Ergebnisse der bisherigen Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange eingearbeitet waren.

5. Zu den Änderungen wurden erneut Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG sowie örtlicher Naturschutzvereinigungen eingeholt. Des Weiteren wurde das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Eigenschaft als allgemeiner amtlicher Sachverständiger angehört.

6. Durch die am 22.12.2014 eingereichte Planänderung war zudem eine erstmalige bzw. weitergehende Berührung der Belange dreier privater Gesellschaften gegeben. Diesen wurde die Planänderung mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 06.03.2017 bekannt gemacht und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden zwei Einwendungen erhoben. Nachdem die Antragstellerin hierzu Stellung genommen und weitere Erläuterungen abgegeben hatte, erklärten beide Einwender schriftlich die Rücknahme ihrer Einwendungen.

7. Durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Tekturunterlagen ergab sich in Teilbereichen die weitere Notwendigkeit erheblicher Ände-

rungen an den Planunterlagen, die im Detail in zahlreichen Gesprächen mit den Fachstellen abgestimmt werden mussten.

8. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sich sämtliche Träger öffentliche Belange damit einverstanden erklärt hatten, nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der als Träger öffentlicher Belange beteiligten Umweltbehörden ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 18.08.2017 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Der Planungsraum umfasst den gesamten Flächenumgriff des geplanten kombinierten Verkehrsterminals. Die umweltrelevanten Belange nach § 2 UVPG wurden bereits in einer Umweltverträglichkeitsstudie des Landschaftsarchitektenbüros Eger & Partner, Augsburg, zum Flächennutzungsplan für das Gebiet des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg ausführlich beschrieben und bewertet. In dieser wurden auch die zu erwartenden schutzgutspezifischen Konflikte durch den Neubau des Umschlagbahnhofs aufgezeigt. Zudem wurden die unvermeidbaren Eingriffe ermittelt, bilanziert und im Rahmen des Gesamtkonzepts für das Güterverkehrszentrum kompensiert.

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit der Lech-Wertach-Ebenen, die im Westen von den Iller-Lech-Schotterplatten und im Osten vom Donau-Isar-Hügelland begrenzt wird. Innerhalb der Lech-Wertach-Ebenen ist das Planungsgebiet nach der naturräumlichen Feingliederung der Langweider Hochterras-

se zuzuordnen. Das Gebiet des GVZ Augsburg ist weitgehend eben, mit Ausnahme der Hangkante zum Mittleren Lechtal am südlichen Ende des Umgriffs.

Schutzgut Boden:

Die Böden im Bereich des geplanten Zuführungsgleises bestehen ursprünglich aus Löß- und Verwitterungslehmen.

Der Bereich des geplanten Zuführungsgleises ist durch Flächen geprägt, die aus mittlerweile zurückgebauten Gebäuden einer Gärtnerei, den Freiflächen der Gärtnerei, Teilen des Umspannwerkes und sonstigen versiegelten Flächen bestehen. Auf den ehemals bebauten Flächen ist nicht von einer natürlichen bzw. naturnahen Bodenstruktur auszugehen. Rückgebaute Flächen befinden sich in einem Rohbodenstadium. Die Leistungsfähigkeit ist daher gegenüber natürlich entwickelten Böden stark verringert und als gering zu bewerten. Für die ehemals bewirtschafteten Flächen der Gärtnerei ist ebenfalls von nachhaltigen Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur auszugehen, weshalb die Leistungsfähigkeit als mittel eingestuft wird.

Eine Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Versiegelung und Überbauung sowie Verdichtung und Schadstoffeintrag. Da die stark anthropogen überprägten Böden auf der Fläche keine besonderen Funktionen erfüllen, sind sie lediglich von allgemeiner Bedeutung und es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hervorgerufen.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer, wie Still- oder Fließgewässer, sind im Planungsraum nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand liegt bei etwa 12 m unter Geländeoberkante; die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordost zum Lech. Im Planungsraum liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor.

Für das Wert- und Funktionselement Wasser besitzen die Flächen nur eine allgemeine Bedeutung.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen und ergänzend der durch Nebenbestimmungen festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Wasser sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft:

im Planungsraum herrscht eine Jahresmitteltemperatur von 8,2 Grad Celsius. Es ist von einer Niederschlagsmenge von etwa 822 mm pro Jahr auszugehen. Die niederschlagsärmsten Monate sind der März und der Dezember, die niederschlagsreichsten sind Juni und Juli.

Bedeutend Klimafunktionen sind die klimatische Regenerationsfunktion und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Während für die Kaltluftneubildung unbebaute Freiflächen, insbesondere Acker- und Grünlandflächen, von Bedeutung sind, tragen Gehölzstrukturen zur lufthygienischen Ausgleichsfunktion bei.

Da größere zusammenhängende Gehölzflächen fehlen, weist das Planungsgebiet nur eine geringe lufthygienische Leistungsfähigkeit auf. Zudem besteht eine Vorbelastung durch verkehrsbedingte Emissionen insbesondere von der Autobahn A 8. Aufgrund der vergleichsweisen Kleinräumigkeit der betroffenen Eingriffsfläche sind die natürlichen Klimafunktionen nicht erheblich betroffen. Die Flächen, insbesondere auch die Gleisneben- und Dammböschungsf Flächen, haben zudem lediglich allgemeine Bedeutung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild einschl. Erholungsnutzung:

Der Planungsraum liegt am Rande des Stadtgebiets Augsburg im Stadtteil Bärenkeller. Siedlungsbereiche weisen als ausschließlich anthropogen geprägte Bereiche generell eine geringe Leistungsfähigkeit für die landschaftsbezogene Erholung auf. Durch den Bahnverkehr der Strecke Augsburg-Nördlingen besteht eine erhebliche Vorbelastung durch Lärmimmissionen. Zudem ist am nordwestlichen Rand der Fläche das Unterwerk Augsburg und angrenzend daran Siedlungsfläche vorhanden. Das Wert- und Funktionselement Landschaft hat aufgrund der starken Vorbelastung und der geringen bis mittleren Leistungsfähigkeit nur eine allgemeine Bedeutung, so dass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die aktuelle Vegetation ist durch die Lage zwischen Bahngleisen und Bebauung geprägt. Beiderseits der Bahn herrscht vorwiegend teilweise grasreiche Ruderalvegetation vor. Auf der Fläche zwischen den Gleisen ist auf Grund der ehemaligen Nutzung des Geländes mit Gebäudebestand eine Brach- und Ruderalvegetation mit einzelnen alten Gehölzen und Heckenstrukturen entstanden.

Im Bereich der Gleisanlagen und der angrenzenden Saumstrukturen kommt nach Angaben der örtlichen Umweltbehörden die nach Anhang IV der Flora-Fauna-

Habitat (FFH)-Richtlinie geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor, die allerdings während einer Begehung im Herbst 2011 nicht nachgewiesen werden konnte.

Im übergreifenden Planungsraum kommen allgemein häufige Vogelarten aus der Gilde der Baum- und Heckenbrüter vor. Auf der Ostseite der Bahnlinie Augsburg-Nördlingen über den eigentlichen Planungsraum hinaus sind Amphibienvorkommen, unter anderem Wechsel- und Kreuzkröte, bekannt. Hier wurde, um den Bestand zu erhalten, am Gablinger Weg vom Landschaftspflegeverband Stadt Augsburg ein Biotop angelegt, das auf die speziellen Lebensraumanprüche der Wechselkröte ausgerichtet ist. Das sind im Wesentlichen vegetationsarme Bereiche mit flachen Tümpeln, in denen die Tiere im Mai und Juni ihre Laichschnüre ablegen. Daneben benötigt die Kröte abgestorbene Wurzelstöcke, unter die sie sich zur warmen Jahreszeit tagsüber verkriechen kann, und Strauchhecken, in denen sie überwintert.

Auch andere Arten haben von der Anlage des Biotops profitiert. So findet man am Gablinger Weg auch die Kreuzkröte, eine weitere stark gefährdete Amphibienart, den Teichmolch, die Ringelnatter und zahlreiche seltene Insektenarten.

Die vom Eingriff betroffenen Flächen im Planungsraum haben lediglich eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das kartierte Biotop befindet sich im Anschluss an den Planungsraum auf der Ostseite der Bahnlinie.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Güterverkehrszentrum Raum Augsburg wurden auch Flächen für Bahnanlagen festgesetzt. Diese sollten dem Neubau eines Umschlagbahnhofes vorbehalten bleiben. Für die hierin festgesetzten Flächen wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans durch das Landschaftsarchitektenbüro Eger & Partner, Augsburg, eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Der ermittelte Kompensationsbedarf wurde im Rahmen des Verfahrens vollständig nachgewiesen. Die geplanten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt.

Auf Grundlage einer fortgeschriebenen Planung für das kombinierte Verkehrsterminal wurde außerdem überschlägig geprüft, ob der nach dem fortgeführten Planungsstand des Planungsverbands Güterverkehrszentrum Region Augsburg im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ vom 03.05.2004 voraussichtlich erforderliche Ausgleichsflächenbedarf über die bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzten Maßnahmenflächen abgedeckt werden kann. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme festgesetzter öffentlicher Grünflächen durch das Verkehrsterminal nicht Bestandteil der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen, aber für sich genommen innerhalb dieser kompensierbar ist. Zudem waren aller-

dings die durch das südliche Zuführungsgleis unvermeidbaren Eingriffe in die umweltrelevanten Schutzgüter ebenfalls nicht Bestandteil' der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen und die Größe des diesbezüglichen Ausgleichsbedarfs konnte erst im Rahmen einer detaillierten Planung ermittelt werden.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen als Unterlage 10 einen durch ein Fachbüro aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt. In ihm werden schlüssig und nachvollziehbar die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe ermittelt. Dafür werden in Unterlage 10 entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor. Mit der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie durch die zusätzliche Anordnung von Nebenbestimmungen können die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur ausgeglichen werden.

Die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan zur Vermeidung und Minimierung festgesetzten Maßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermeiden gemeinsam mit Nebenbestimmungen, die in diesem Beschluss festgesetzt werden können, die Verwirklichung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und bieten eine ausreichende Gewähr für den Verbleib der Lebensräume der geschützten Arten, insbesondere der geschützten Tierarten. Für Baum- und Heckenbrüter sind, obwohl im Rahmen des Vorhabens bauzeitlich sowie anlagebedingt Gehölze zurückgeschnitten und entfernt werden müssen, zahlreiche weitere Strukturen als Ausweichmöglichkeit im Umkreis vorhanden.

Unter Beachtung der in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird somit der Eingriff auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Mensch:

Im Umgriff des Planungsgebiets liegen nur im geringen Umfang Flächen mit Wohnnutzung: Im Süden im Bereich des Gablinger Weges sowie an der Bahnlinie Augsburg - Donauwörth. Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, werden für die als gewerblich einzu stufenden Anlagenteile für die Nachtzeit Schallschutzmaßnahmen betrieblicher und baulicher Art notwendig. Hierbei handelt es sich einerseits um eine Beschränkung der Umschlagstätigkeiten nachts, andererseits um die Anordnung von bis zu 2,5 m hohen Lärmschutzanlagen südlich und westlich der Anlage. Bezüglich des anlagenbezogenen Schienenverkehrs werden Schallschutzmaßnahmen hingegen nicht erforderlich. Aufgrund des großen Abstands der Gleisanlagen und der gewerblichen Anla-

genteile zur benachbarten Wohnbebauung sind auch relevante Erschütterungs- und Lichteinwirkungen in der Wohnnachbarschaft nicht zu erwarten.

Die Lärm- und Schadstoffemissionen der Anlage werden unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen, zu deren Verwirklichung die Antragstellerin verpflichtet wird, nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem zur Verminderung des überörtlichen LKW-Verkehrs; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Für Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen insgesamt der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

D. Planrechtfertigung - planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des öffentlichen Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.

Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens wurde erbracht. Die Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH (DUSS) betreibt am Standort Augsburg eine Umschlaganlage in Augsburg-Oberhausen. Der Umschlagbahnhof entspricht nach Anlagenkonzeption, Leistungsfähigkeit und örtlichen Gegebenheiten nicht mehr den heutigen Anforderungen und arbeitet seit Jahren an seiner Leistungsgrenze. Eine bauliche Erweiterung am bestehenden Standort ist aufgrund der infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht möglich. Um den Verkehrsbedürfnissen der Wirtschaftsregion Schwaben Rechnung zu tragen, ist die Ausweitung der Ka-

pazitäten im kombinierten Verkehr dringend geboten. Mangels Ausbaumöglichkeiten im bestehenden Terminal können Erweiterungen im Verkehrsangebot der Bahnen nur unter der Voraussetzung eines modern konzipierten, ausbaufähigen Terminalneubaus vorgenommen werden.

Als Standort zum Bau eines neuen Terminals wurde eine Fläche im Güterverkehrszentrum der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen außerhalb der städtischen Wohnbebauung gewählt. Diese liegt in unmittelbarer Nähe zu kraftverkehrsaffinen Gewerbebetrieben und weist eine gute Anbindung zum städtischen und überregionalen Straßennetz und dem Schienennetz der Deutschen Bahn sowie eine hohe planungsrechtliche Sicherheit auf. Das für die Zwecke des kombinierten Verkehrs zur Verfügung stehende Gelände ist ausreichend dimensioniert, um die Prognosemengen kundengerecht umschlagen zu können. Alternative Geländeflächen mit vergleichbar günstigen Rahmenbedingungen stehen im Großraum Augsburg nicht zur Verfügung. Die Antragstellerin hat ihren Antrag dementsprechend für diesen Standort gestellt.

Das geplante Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Errichtung einer Umschlaganlage Straße - Schiene im Güterverkehrszentrum Augsburg war bereits Gegenstand in der landesplanerischen Beurteilung zur Errichtung des GVZ vom 14.05.1998. Darin wird die Notwendigkeit einer derartigen Umschlaganlage explizit benannt, um so dem Ziel einer verstärkten Einbindung der Schiene in den Güterverkehr Rechnung zu tragen.

Gemäß landesplanerischer Beurteilung ist in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die Einwirkungen auf Landschaft und Naturhaushalt, soweit wie möglich, minimiert bzw. ausgeglichen werden. Dies geschieht mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss und war auch Aufgabe des Planungsverbands Güterverkehrszentrum Region Augsburg im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ vom 03.05.2004.

Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung des Containerterminals an der beantragten Stelle vernünftigerweise geboten ist.

E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Allgemeines

Der Planfeststellungsantrag der Antragstellerin umfasst die Erteilung von Genehmigungen für den Bau des kombinierten Verkehrsterminals Augsburg-Gersthofen im Güterverkehrszentrum Augsburg in paralleler Lage zur Bahnstrecke Augsburg - Nördlingen und mit der Gleisanbindung über das Gleis UW2 an die Strecke Augsburg Rangierbahnhof-Hirblinger Straße samt notwendiger Ausgleichsmaßnahmen. Die Anlage besteht aus einem Umschlagbereich mit Kranbahn, bis zu 3 Portalkranen, vier Umschlaggleisen, einem Umfahrgleis, zwei Zugbildungsgleisen, einer Containerabstellfläche zur transportbedingten Zwischenabstellung mit 4 Spuren, einer Fahr-, Lade- und Rückfahrspur, einem Dispositionsgebäude mit Nebengebäuden, LKW- und PKW-Parkplätzen, Anlagen für die Trink- und Löschwasserversorgung, die Löschwasserbevorratung und die Oberflächenwasser- und Schmutzwasserabführung, einem Anschluss an die vorhandenen Energieversorgungseinrichtungen, Signal- und Sicherungstechnik für Zug- und Rangierfahrten, einer Anbindung an das Bahnnetz über das bestehende DB-Gleis UW 2, einem Zuführungsgleis an das DB-Gleis UW 2 und damit an die Bahnstrecke 5305 Augsburg Rangierbahnhof-Hirblinger Straße über die Weiche 54, ca. Strecken-km 3,5, einer Schrankenanlage und Videoüberwachung der Ein- und Ausfahrbereiche, den Eisenbahnüberführungen Gablinger Weg und Karlsruher Straße.

Das neue kombinierte Verkehrsterminal soll als Vollmodul mit bis zu 3 Kranen betrieben werden. Bis zur Inbetriebnahme der Krane ist ein Interimszustand mit Mobilgeräten - Reachstackern - vorgesehen.

2. Eisenbahnrecht, Eisenbahntechnik

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird.

Die eisenbahnfachlichen Nebenbestimmungen unter III.1.1 bis III.1.27 werden zur Einhaltung der bautechnischen Standards und zur Gewährleistung einer sicheren

Betriebsführung auch auf den benachbarten DB-Gleisen angeordnet. Die Antragstellerin wurde über die beabsichtigten Nebenbestimmungen informiert und hatte die Möglichkeit, sich zu diesen zu äußern. Sie hat sich im Wesentlichen dem Grunde nach mit dem Erlass der Nebenbestimmungen einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der Gleisüberführung über den Gablingen Weg ist vor Inbetriebnahme des Terminals mit der Stadt Augsburg eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, insbesondere um die Verteilung der Baukosten und Unterhaltslasten klar zu regeln.

Im Zuführungsgleis der DB Netz AG befindet sich in km 3,820 ein Bahnübergang. Für diesen muss ein Begehen und/oder Befahren mit Straßenfahrzeugen gleichzeitig mit dem Befahren mit Schienenfahrzeugen verhindert werden, ebenso für die unmittelbar vor diesem Übergang befindliche Eisenbahnbrücke über die B 17 und den Bahnübergang bei km 3,848, der für die beiden vorgenannten Kreuzungsbereiche straßenseitig her die einzige Erschließung darstellt. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmungen III. 1.3 und III. 1.21 angeordnet.

3. Bauplanungsrecht

Die Flächen, auf denen das Vorhaben errichtet werden soll, sind im Bebauungsplan Nr. 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ vom 03.05.2004 des Planungsverbands Güterverkehrszentrum Region Augsburg im Wesentlichen mit der vorgesehenen Nutzung festgeschrieben.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Güterverkehrszentrum Raum Augsburg wurden Flächen für Bahnanlagen festgesetzt. Diese sollten dem Neubau eines Umschlagbahnhofs vorbehalten bleiben. Für die hierin festgesetzten Flächen wurde im Zuge der Aufstellung des eine naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgestellt. Die geplanten Maßnahmen wurden zwischenzeitlich umgesetzt.

Auf Grundlage einer fortgeschriebenen Planung für das kombinierte Verkehrsterminal wurde zudem überschlägig geprüft, ob der nach dem fortgeführten Planungsstand des Planungsverbands Güterverkehrszentrum Region Augsburg im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ vom 03.05.2004 voraussichtlich erforderliche Ausgleichsflächenbedarf über

die bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzten Maßnahmenflächen abgedeckt werden kann. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme festgesetzter öffentlicher Grünflächen durch das Verkehrsterminal nicht Bestandteil der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen, aber für sich genommen innerhalb dieser kompensierbar war. Zudem waren allerdings die durch das südliche Zuführungsgleis unvermeidbaren Eingriffe in die umweltrelevanten Schutzgüter ebenfalls nicht Bestandteil der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen und die Größe des diesbezüglichen Ausgleichsbedarfs konnte erst im Rahmen einer detaillierten Planung ermittelt werden.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen als Unterlage 10 einen durch ein Fachbüro aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt. In ihm werden schlüssig und nachvollziehbar die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe ermittelt. Dafür werden in Unterlage 10 entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor. Mit der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur ausgeglichen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg hat sich mit den vorgesehenen Maßnahmen einverstanden erklärt.

Daher wird der Antragstellerin die Umsetzung des gesamten landschaftspflegerischen Begleitplans, wie im Maßnahmenplan der Unterlage 10 der festgestellten Unterlagen zusammengefasst, aufgegeben. Zusätzlich werden gemäß den Stellungnahmen der Fachbehörden im Verfahren die Nebenbestimmungen 111.2.1bis III.2.3 angeordnet.

Zur Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ vom 03.05.2004 des Planungsverbands Güterverkehrszentrum Region Augsburg ist die Anforderung an die Gestaltung öffentlicher Bauwerke, die eine Wirkung für den öffentlichen Raum haben, als Eingriffsminimierung in das Landschaftsbild im Sinne des § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beurteilen. Um dies zu erreichen, wird zusätzlich die Nebenbestimmung III.5.10 angeordnet.

5. Artenschutz

Im Bereich der Gleisanlagen und der angrenzenden Saumstrukturen kommt nach Angaben der örtlichen Umweltbehörden die nach Anhang IV der Flora-Fauna-

Habitat (FFH)-Richtlinie geschützte Zauneidechse (*lacerta agilis*) vor, die allerdings während einer Begehung im Herbst 2011 nicht nachgewiesen werden konnte.

Im übergreifenden Planungsraum kommen allgemein häufige Vogelarten aus der Gilde der Baum- und Heckenbrüter vor

Auf der Ostseite der Bahnlinie Augsburg-Nördlingen über den eigentlichen Planungsraum hinaus sind Amphibienvorkommen, unter anderem Wechsel- und Kreuzkröte, bekannt. Hier wurde, um den Bestand zu erhalten, am Gablinger Weg vom Landschaftspflegeverband Stadt Augsburg ein Biotop angelegt, das auf die speziellen Lebensraumsansprüche der Wechselkröte ausgerichtet ist. Das sind im Wesentlichen vegetationsarme Bereiche mit flachen Tümpeln, in denen die Tiere im Mai und Juni ihre Laichschnüre ablegen. Daneben braucht die Kröte abgestorbene Wurzelstöcke, unter die sie sich zur warmen Jahreszeit tagsüber verkriechen kann, und Strauchhecken, in denen sie überwintert.

Auch andere Arten haben von der Anlage des Biotops profitiert. So findet man am Gablinger Weg auch die Kreuzkröte, eine weitere stark gefährdete Amphibienart, den Teichmolch, die Ringelnatter und zahlreiche seltene Insektenarten.

Das kartierte Biotop befindet sich im Anschluss an den Planungsraum auf der Ostseite der Bahnlinie. Dort liegen Hinweise auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*lacerta agilis*) vor.

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 GVZ Raum Augsburg wurden, wie ausgeführt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt, die auch die festgesetzten Flächen für Bahnanlagen betreffen. Die aktuelle Planung bringt kleinere Abweichungen mit sich. Insbesondere wird auf der Westseite des Terminals auf der gesamten Länge ein durchschnittlich 4 m breiter Streifen zusätzlich in Anspruch genommen, der gemäß Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, ebenso zwei kleinere Teilflächen im Süden des Terminals. Ebenso ist der durch den Bau des Zuführungsgleises hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft noch nicht im Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept für den Bebauungsplan enthalten.

Die Antragstellerin hat jedoch, wie ebenfalls bereits ausgeführt, den Planunterlagen detaillierte mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Maßnahmenpläne beigelegt, an deren Plausibilität von Seiten der Regierung von Oberbayern keine Zweifel bestehen.

Die dort festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermeiden gemeinsam mit den in diesem Beschluss unter 111.2.1bis III.2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

und bieten eine ausreichende Gewähr für den Verbleib der Lebensräume der geschützten Arten.

6. Immissionsschutz

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen des Vorhabens ein Gutachten des Sachverständigenbüros em plan, Inh. Dipl.-Ing. (FH) Manfred Ertl, vom 19.12.2011 vorgelegt. Zugrunde gelegt sind hinsichtlich des Gewerbelärms aus dem Betrieb des Umschlagterminals selbst die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), hinsichtlich des Schienenverkehrslärms aus den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen die Bestimmungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), wonach eine Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung des jeweiligen Gebietes erfolgt. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 1 „Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ vom 03.05.2004 ist für das Terminal ohne das Zuführ- und das Ausziehgleis ein Kontingent von 58 dB(A) tagsüber und ein Kontingent von 44 dB(A) nachts vorgegeben. Auf Ausziehgleis und Zuführgleis dürfen lediglich öffentliche diskriminierungsfreie Verkehre abgewickelt werden und diese stehen als Kontingentflächen nicht zur Verfügung.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben laut Gutachten zu dem folgenden Ergebnis geführt:

Für den Nachtzeitraum werden in beiden Ausbauphasen Schallschutzmaßnahmen sowohl betrieblicher als auch baulicher Art erforderlich.

In der Interimsphase bis zur Inbetriebnahme der Krane sind in der lautesten Nachtstunde sieben Containerumschläge mit einem Reachstacker einer Schallleistung von 106 dB(A) möglich, und es können in derselben lautesten Nachtstunde fünf LKWs die Anlage durchfahren. Im Endausbau sind in der lautesten Nachtstunde 14 Containerumschläge mit einem Portalkran möglich, und es können in derselben lautesten Nachtstunde zwölf LKWs die Anlage durchfahren.

Darüber hinaus werden zur Einhaltung des Immissionswertrichtanteils in abgestimmter Kombination zum betrieblichen Schallschutz aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Es werden diesbezüglich folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Errichtung einer nordseitig hochabsorbierenden Lärmschutzwand südlich der Parkplätze mit einer Länge von rund 116 m und einer Höhe von 2 m über Geländeoberkante

- Errichtung einer südseitig hochabsorbierenden Lärmschutzwand nördlich der Zufahrt mit einer Länge von rund 40 m und einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante
- Errichtung eines Lärmschutzwalles am westlichen Grundstücksrand mit einer Länge von rund 480 m und einer Höhe von 479,25 m über Normalnull von km 4,60 bis km 5,08
- Errichtung eines Lärmschutzwalles am westlichen Grundstücksrand mit einer Länge von rund 320 m und einer Höhe von 478,75 m über Normalnull von km 5,08 bis km 5,40

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 07.10.2015 stellte das Sachverständigenbüro fest, dass die nächstgelegenen Immissionsorte in der Stadt Gersthofen Beurteilungspegel aufweisen, die tags und nachts um mehr als 20 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen. Auch hinsichtlich planungsrechtlich zulässiger Büro- und Hotelnutzungen sowie Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Bebauungsplangebiets des Bebauungsplans Nr. 1 werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durchweg um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die potentiellen Nachnutzungen befinden sich weitab vom kombinierten Verkehrsterminal.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität und Vollständigkeit der Feststellungen des Sachverständigenbüros. Darüber hinausgehende weitere Untersuchungen und Berechnungen sind nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen baulichen Maßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Plans und entsprechend umzusetzen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen wurden somit unter 111.3.1 und III.3.2 entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Im Beschluss wurde darauf geachtet bzw. der Antragstellerin auferlegt, die Bauarbeiten möglichst geräuscharm auszuführen und entsprechende Bauverfahren auszuwählen.

Soweit lärmintensive Bauarbeiten erforderlich sind, sollen diese weitestgehend tagsüber erfolgen.

Durch die unter Ziffer III.3.3 festgesetzte Nebenbestimmung wird der Bauärm auf ein Mindestmaß abgesenkt. Da er nur vorübergehend auftritt, ist er angesichts des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks zumutbar.

Auch hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Erschütterungen bestehen keine Bedenken gegen seine Zulässigkeit.

Zur Vermeidung der Einwirkung unzulässiger Lichtimmissionen der Beleuchtung des Areals auf die benachbarten Grundstücke, insbesondere das Grundstück GablingerWeg 3, wurde unter 111.3.4 ebenfalls eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt.

7. Bodenschutz

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt überein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Auf Grund der früher überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand für die Fläche kein Altlastenverdacht. Konkrete Hinweise illegalen für den Umgriff des geplanten Umschlagterminals nicht vor. Allerdings ist in der Nähe von Gleisanlagen häufig mit bahnbetriebsbedingten Bodenverunreinigungen insbesondere durch in den Boden gelangte Pflanzenschutz- und Schmiermittel zu rechnen.

Die Nebenbestimmungen unter III. 4.1 bis III.4.4 werden zur Gewährleistung der Ziele des BBodSchG angeordnet,

Zudem würde bei Verzicht auf die vorliegende Planung zwar ein lokaler Konflikt hinsichtlich des Schutzgutes Boden entfallen, aber resultierend aus dem steigenden Transport von Gütern auf der Straße ein nicht quantifizierbarer, aber doch nicht

unerheblicher Flächenmehrverbrauch durch versiegelte Straßenverkehrs- und Umschlagflächen lokal und regional entstehen. Vor dem Hintergrund der umweltpolitisch erwünschten Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens können deshalb aus bodenschutzrechtlicher Sicht die vorliegende Planung festgestellt werden.

8. Straßenrecht; Straßenbau

Die Autobahndirektion Südbayern hat erklärt, dass sie gegen die Errichtung des Ausziehgleises, des Feldwegs und der Unterführung im Bereich der Anbauverbotszone von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 8, keine Einwendungen erhebt. Nach § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dürfen längs von Bundesautobahnen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden.

Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Die Autobahndirektion Südbayern hat erklärt, dass für Werbeanlagen in der Entfernung von 40 bis 100 m von der Bundesautobahn und auch für in weiterer Entfernung gelegene, von der Autobahn aus sichtbare Werbeanlagen keine Zustimmung erteilt werden wird, wenn diese eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn hervorrufen können. Die Antragstellerin hat erklärt, dass die Errichtung von Werbeanlagen in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich des Schutzes der Verkehrsteilnehmer auf der A 8 vor störenden Einwirkungen aus dem Bau und Betrieb des kombinierten Verkehrsterminals wurden unter III.5.1 bis III.5.5 und III.5.7 entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt. Zudem wurde durch die Planung der derzeit bekannte Planungsstand hinsichtlich des sechsstreifigen Ausbaus der A 8 einschließlich der sich dann ergebenden Bauverbots- und Anbaubeschränkungszone berücksichtigt.

Hinsichtlich der Einwirkungen der benachbarten bestandskräftig planfestgestellten A 8 auf die Anlage wurde durch die Nebenbestimmung III.5.6 klargestellt, dass erforderliche Schutzmaßnahmen, insbesondere Lärmschutzmaßnahmen, auf Kosten

der Antragstellerin vorzunehmen und Ansprüche gegen den Straßeribaulastträger bezüglich dieser Immissionen ausgeschlossen sind.

Weitere Nebenbestimmungen unter III.5.8 und 11.5.9 wurden festgesetzt zum Schutz der Belange der Verkehrsteilnehmer auf den gewidmeten und nicht gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb des Güterverkehrszentrums. Zudem wird ein im Bauwerksverzeichnis - Unterlage 7.1a der festgestellten Planunterlagen - unter Nr. 106 aufgeführter Weg neu als Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt. Dessen Widmung ist von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit umfasst, wird aber zur Klarstellung im Tenor des Beschlusses unter 11.1. gesondert aufgeführt.

9. Brand- und Katastrophenschutz

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Löschwasser endet an der Grundstücksgrenze. Bei ausgedehnten Grundstücken muss der Besitzer eines Grundstücks eigene Maßnahmen für eine sichere Löschwasserversorgung treffen. Um dies sicherzustellen und den Brandschutz auf dem Gelände zu gewährleisten, werden die Nebenbestimmungen unter III.6.1 bis III.6.7 angeordnet.

10. Grundstücke; Bautechnik; Betrieb

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben einschließlich der notwendigen naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleichsflächen benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Die benötigten Grundstücke stehen zum allergrößten Teil im Eigentum der DB Netz AG, des Planungsverbandes GVZ sowie der GVZ GmbH. Gegen die Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen, wurden seitens der ausnahmslos im Verfahren beteiligten Eigentümer keine Einwendungen erhoben bzw. diese zurückgenommen und für erledigt erklärt.

Zu deren Schutz wird zudem die Nebenbestimmung III.7.1 angeordnet.

Das Vorhaben berührt den 4 m beiderseits der Rohrachse liegenden Schutzstreifen der von der bayernets GmbH betriebenen Gashochdruckleitung Ingolstadt-Augsburg (IA1 1/1100) DN400/PN67.5 mit Begleitkabel Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln (2 KSR), insbesondere im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr.

767 der Gmkg. Oberhausen. und möglicherweise auch des Ausziehgleises. Zu deren Schutz wird die Nebenbestimmung III. 7.2 angeordnet.

Da es sich um ein Privatgelände handelt, kommt eine Reinigung oder Wintersicherung durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg nicht in Betracht. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung 111.7.3 angeordnet.

11. Wasserrecht

Die Aufgabe der Wasserversorgung des Gebiets des Güterverkehrszentrums wurde durch Zweckvereinbarung auf die Stadt Gersthofen übertragen. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung der geplanten Gebäude und Container wurde unter II1.8.1 eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt.

Eine von den Stadtwerken Gersthofen in Auftrag gegebene Rohrnetzberechnung kam zu dem Ergebnis, dass eine zusätzliche Wasserleitung für das Umschlagterminal zur Stagnation des Trinkwassers im öffentlichen Wassernetz mit der Gefahr einer Verkeimung führen kann. Diese Stagnation kann durch den Einbau einer zusätzlichen Ringleitung zwischen der Karlsruher Straße und der Otto-Hahn-Straße verhindert werden. Die Antragstellerin hat sich an den Kostender Herstellung dieser Ringleitung in angemessenem Umfang entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben zu beteiligen. Eine nähere Regelung der Kostenbeteiligung in diesem Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.

Für die Errichtung der Umschlaganlage sollen unter Umständen Teile bzw. Teil- und Baustoffkombinationen verwendet werden, die individuell bzw. vor Ort hergestellt werden und deshalb keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Ob sie geeignet sind, die an die Anlage zu stellenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, muss deshalb in einem Verfahren zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für den verwendeten Walzasphalt nach § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 42 AwSV durch die gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG zuständigen Behörden Stadt und Landratsamt Augsburg geklärt werden. Dazu sind Pläne und Unterlagen erforderlich, die im Stadium des Planfeststellungsverfahrens üblicherweise noch nicht vollständig vorliegen, weil sie teilweise erst im Zuge der Ausführungsplanung oder nach einem Vergabeverfahren erstellt werden. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Umschlagfläche unter den Gleisen kann insoweit aufgrund nicht vorliegender Unterlagen nicht im Planfeststellungsverfahren mit erledigt

werden; der Planfeststellungsbeschluss enthält deshalb unter III.8.2 eine auf-schiebende Bedingung.

Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den Fahr-, Lade-, Abstell- und Gleisbereichen wird über Einläufe, Schlitzrinnen und Tiefenentwässerung gesammelt, abgeleitet und über Sammelleitungen jeweils zu einem der zwei vorgesehenen Absetzbecken im Süden und Norden des Planbereichs geführt, vorgereinigt und danach in die jeweilig zugehörigen Sickerbecken geleitet, wo es über eine 30 cm dicke belebte Bodenzone versickert wird.

Die Bereiche des Zuführungs- und Ausziehgleises werden, zum Teil über die Böschungsschulter, Schächte und Mulden, über eine 30 cm dicke belebte Bodenzone versickert.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Bahnseitenwege wird an Ort und Stelle versickert.

An den Bauwerken wird das Wasser nach außen abgeführt und über die Böschungen entwässert.

Die beabsichtigte Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers stellt eine Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung. Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis im Sinne des § 12 WHG erfolgte durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Vorhaben ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG beim Einleiten von Stoffen in Gewässer unzulässig. Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann jedoch eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die gehobene Erlaubnis dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur beschränkten Erlaubnis (vgl. Art. 15 BayWG) stärker abzusichern (vgl. § 16 Abs. 1 WHG). Auf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Betrieb des Umschlagterminals erfordert eine ordnungsgemäße Entwässerung, so dass die Abwasserbeseitigung für die Realisierung des mit erheblichen langfristigen Investitionen verbundenen Vorhabens von erheblicher Bedeutung ist. Zudem besteht eine Subventionsbindung seitens des Eisenbahnbundesamts für eine Vorhaltung des Terminals sowohl hinsichtlich der Interimsstufe mit mobilen Umschlag-

geraten als auch der Endausbaustufe mit Portalkranen für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der jeweiligen Baustufe. Andererseits muss für die beteiligten Behörden im öffentlichen Interesse an geordneten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen die unproblematische Möglichkeit bestehen bleiben, auf Veränderungen in angemessener Frist reagieren zu können und die Entscheidung den geltenden Gegebenheiten anzupassen, wobei allerdings die Möglichkeit berücksichtigt werden muss, dass die einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässerschutz auch durch nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen eingehalten werden können. Im Ergebnis wird im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserrechtsbehörden Landratsamt Augsburg und Stadt Augsburg die von der Antragstellerin beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, befristet auf 25 Jahre ab Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses, unter der Nr. 11.2.erteilt.

Zum fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sowie verunreinigtem Wasser und anderen flüssigen Stoffen im Fall von Betriebsstörungen werden die Nebenbestimmungen unter IV. 1. bis IV.25. angeordnet. Die Antragstellerin legte eine Sachverständigenstellungnahme vom 22.05.2017 zu den das Entwässerungskonzept für die Terminalfläche betreffenden Teilen der Antragsunterlagen - Unterlage 12.3.7 - in überarbeiteter Form vor. Die Pläne zur Entwässerung mussten von der Antragstellerin aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth, der Stadt und des Landratsamts Augsburg wesentlich geändert werden und entsprechen nun unter Berücksichtigung der unter IV.1. bis IV.25. verfügbaren Nebenbestimmungen den fachlichen Vorgaben dieser Stellen.

Vom Landratsamt Augsburg wurde insbesondere gefordert, für die als Leckageerkennung in der Entwässerung geplanten Sensoren für pH-Wert, Leitfähigkeit, Verfärbung und ggf. Detektion einer explosionsfähigen Atmosphäre eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebs vorzulegen, dass damit für das mögliche Spektrum an umgeschlagenen wassergefährdenden Stoffen eine sichere Erkennung auch von Konzentrationen gewährleistet ist, die noch unterhalb der Gefährdungsschwelle im Gewässer liegen. Insoweit wird die Nebenbestimmung IV. 10 festgesetzt.

Zur punktuellen Kontrolle der Fugen zwischen Asphaltfläche, Schlitzrinne und dem Anschluss der Entwässerungsleitungen werden an den acht Anschlusspunkten der Querentwässerung Kontrollschächte eingebaut. Die Lage und Anzahl dieser Schächte wurde von der Antragstellerin auf Grund bisher vorliegender Erfahrungs-

werte ausreichend plausibel dargestellt. Sollte sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben, weitere Kontrollschächte einzurichten bzw. den Standort der bestehenden Kontrollschächte zu verändern, kann von dem unter Ziff. VI. festgesetzten Vorbehalt Gebrauch gemacht werden.

Über die planfestgestellten Unterlagen hinaus etwa erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge sind bei der hierfür örtlich zuständigen Behörde -Landratsamt bzw. Stadt Augsburg - rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig. Im Stadtgebiet Augsburg wurden zudem erhebliche Grundwasserbelastungen mit Pflanzenschutzmitteln im Bereich von bahnspezifischen Gleisanlagen festgestellt. Im Bereich von Bauwasserhaltungen ist daher vorab zu prüfen, ob mit Pflanzenschutzmittelbelastungen im zutage geförderten Grundwasser zu rechnen und vor der Wiedereinleitung eine Behandlung erforderlich ist.

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Dispositionsgebäude wird über einen vorhandenen Schmutzwasserkanal in den Schmutzwasserkanal in der Karlsruher Straße entwässert. Der Check-in-Container wird ebenfalls in diese Leitung entwässert. Das Schmutzwasser aus den sanitären Einrichtungen im Aufenthaltscontainer in der Mitte der Kranbahn wird über eine Druckleitung zum Schacht vor dem Dispositionsgebäude geführt.

Das aus der Tankfläche der Tankstelle abgeleitete Wasser wird durch einen Koaleszenzabscheider gereinigt. Das in der Druckerzeugungsanlage der Tankstelle in dem Zyklonabscheider und dem Adsorptionstrockner anfallende Wasser wird in einem Ölabscheider gereinigt. Das gereinigte Wasser wird jeweils der Schmutzwasserleitung zugeleitet.

Es ist somit beabsichtigt, das Abwasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Augsburg einzuleiten. Hierzu ist gemäß § 10 Abs. 1 EWS die Erlaubnis der Stadt Augsburg notwendig, die von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mit umfasst ist, aber zur Klarstellung im Tenor des Beschlusses unter II.3. gesondert aufgeführt ist. Diese wird nach Anhörung der Stadt Augsburg unter Beifügung der unter V.1. bis V.29. festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Bauwerke können nahezu ausschließlich auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG).

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.:

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)
- Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und Anhang zu den Oberbau-Richtlinien

- Technische Information Nr. 24 des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen „Bahnübergangsbefestigungen und Eindeckungen von Gleisen“
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (DGUV Vorschrift 73)
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV Vorschrift 78)

Für die Erstellung von Anschlussweichen im DB-Gleis gelten ferner die nachfolgenden Regelungen des Eisenbahn-Bundesamtes:

- W Bau
- WBAU-STE

Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Hinweise zum Bahnbetrieb

Der Betrieb einer Eisenbahn setzt die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs nach § 7f AEG voraus. Für nichtbundeseigene Eisenbahnen wird diese von der Regierung von Oberbayern auf Antrag erteilt, wenn die Anlage fertig gestellt ist und unter anderem die Betriebssicherheit und eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen sind. Zudem muss ein von der Regierung von Oberbayern bestätigter Eisenbahnbetriebsleiter bestellt sein.



Possart

Oberregierungsrat